

An alle  
Mitglieder der  
Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Hamburg, den 15.02.2022/bl

### **Hinweise zum Geldwäschegesetz Aufsichtspflichten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

das Geldwäschegesetz (im Folgenden „GwG“ genannt) gilt für Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte<sup>1</sup> soweit sie Verpflichtete sein können. Mit der Umsetzung der 4. und 5. Geldwäscherichtlinie (EU 2018/843) ist das GwG am 01.01.2020 (BGBl. I 2019, S. 2602) und am 01.08.2021 geändert worden (BGBl. I 2021, S. 2083). Für Verpflichtete regelt es umfassende Pflichten, die der Geldwäscheprävention und Verhinderung von Terrorismusfinanzierung dienen. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer führt die Aufsicht über die verpflichteten Rechtsanwälte.

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen die Pflichten erläutern, die sich für Sie aus dem GwG ergeben (unter A.). Außerdem möchten wir Ihnen gerne erläutern, welche Aufgaben die Hanseatische Rechtsanwaltskammer unter diesem Gesetz hat und was dies für Sie als Mitglied bedeutet (unter B.).

#### **A. Die Pflichten aus dem GwG**

Rechtsanwälte sind nicht per se Verpflichtete nach dem GwG. Sie unterliegen nur dann den Verpflichtungen aus dem GwG, wenn sie an einem Kataloggeschäft i.S. von § 2 Abs.1 Nr. 10 GwG mitwirken. Nur dann ist ein Rechtsanwalt „Verpflichteter“ i.S. des GwG. Wenn ein Rechtsanwalt „Verpflichteter“ nach dem GwG ist, dann muss er über ein wirksames Risikomanagement verfügen (vgl. §§ 4 ff. GwG.) und bestimmte Sorgfaltspflichten erfüllen (§§ 10 ff. GwG). Zum Risikomanagement gehören das Durchführen einer Risikoanalyse für die betreuten Kataloggeschäfte (§ 5 GwG), die Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG), ggf. die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 7 GwG) sowie Dokumentationspflichten (§ 8 GwG). Im Rahmen

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird der Einfachheit halber nur von „Rechtsanwälten“ gesprochen; dies schließt alle Geschlechtsformen (weiblich, männlich, divers), als und auch Kammerrechtsbeistände ein. Das GwG findet grundsätzlich auch auf Syndikusrechtsanwälte Anwendung, soweit sie an Kataloggeschäften im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für ihren Arbeitgeber mitwirken. Von der Erfüllung mandantenbezogener Pflichten nach dem GwG kann bei Syndikusrechtsanwälten, die im Sinne von § 46 Abs. 5 Nr. 1 BRAO tätig sind, abgesehen werden, soweit ihr einziger Mandant der Arbeitgeber ist, soweit nicht die besonderen Umstände des Einzelfalls mit Blick auf die Geldwäsche/Terrorismusfinanzierungsrisiken die Erfüllung der Pflichten doch erforderlich erscheinen lassen. Umstände des Einzelfalls können beispielsweise bei erhöhtem Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungsrisiko vorliegen. Denn nach wörtlichem Verständnis des § 2 Abs.10 GwG ist Mandant des Syndikusrechtsanwalts allein der Arbeitgeber (vgl. § 46 Abs.2 S.1 BRAO). Für Syndikusrechtsanwälte, die Mitglieder Ihres Arbeitgebers oder Dritte i.S.v. § 46 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BRAO beraten, gilt diese Privilegierung nicht (hierzu siehe die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG, zu finden auf der Homepage der HansRAK unter Mitglieder/Geldwäschegesetz/Downloads). Ansonsten gilt für Syndikusrechtsanwälte § 10 Abs. 8a GwG.

der Allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 10 GwG) sind Rechtsanwälte, die Kataloggeschäfte betreuen, verpflichtet, ihren Mandanten und Personen, die hinter den Mandanten stehen, zu identifizieren (§§ 11, 12 GwG). Ggf. sind verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen (§ 15 GwG), wenn ein potenziell erhöhtes Risiko nach Anlage 2 zum GwG oder nach § 15 Abs. 3 GwG festgestellt wird. Dies ist beispielhaft in besonderem Maße zu prüfen bei komplexen (gesellschafts-) rechtlichen Strukturen oder bei bargeldintensiven Geschäften, Mandaten aus bestimmten geografischen Regionen und/oder im Zusammenhang mit politisch exponierten Personen.

Neben diesen Kanzlei- und Mandatsorganisationspflichten kommt Verpflichteten nach Maßgabe des § 43 GwG unter den dort beschriebenen Voraussetzungen (und unter Beachtung der Ausnahme von der Meldepflicht nach § 43 Abs. 2 GwG) eine Verpflichtung zu, bestimmte Sachverhalte, von denen sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erlangen, an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen<sup>2</sup> zu melden (sog. Verdachtsmeldungen). In diesem Zusammenhang sind seit dem 01.10.2020 insbesondere Verdachtsmeldepflichten nach § 43 Abs. 6 GwG i.V.m. der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (kurz: GwGMeldV-Immobilien, BGBl 2020 I Nr. 40, S. 1965) zu beachten.

**Verpflichtete (Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte) haben sich auch unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2, § 59 Abs. 6 GwG spätestens bis zum 01.01.2024 bei der FIU als solche zu registrieren.<sup>3</sup>**

Weitergehende und jeweils aktuelle Informationen zu den Verpflichtungen des einzelnen Rechtsanwalts sowie Angebote zu Schulungen zum GwG finden Sie auf der Website der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer unter <http://www.rak-hamburg.de/mitglieder/geldwaeschegesetz/>.

## **B. Die Aufgaben der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, insbesondere die Geldwäscheaufsicht**

### **I. Gesetzliche Vorgaben**

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist gem. § 50 Nr.3 GwG die für die Durchführung des GwG örtlich zuständige Aufsichtsbehörde für in Hamburg zugelassene Rechtsanwälte. Sie übt gemäß § 51 Abs. 1 GwG die Aufsicht über die Verpflichteten aus. Dies beinhaltet Prüfungskompetenzen sowie Maßnahmen- und Anordnungsbefugnisse, vgl. § 51 Abs.1-3 und 5, § 6 Abs. 9, § 7 Abs. 2 und 3 GwG. Das bedeutet, dass die Kammer die Einhaltung der GwG-Pflichten nicht nur überprüfen, sondern Verstöße im Ergebnis auch ahnden muss.

Mit dieser Aufsicht soll die Hanseatische Rechtsanwaltskammer sicherstellen, dass ihre Mitglieder den Verpflichtungen aus dem GwG zur Vornahme von Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachkommen. Dies sind in erster Linie die oben beschriebenen Risikomanagementmaßnahmen und Sorgfaltspflichten.

Neben der unmittelbaren Aufsichtstätigkeit sind der Kammer folgende weitere und ergänzende Aufgaben zwingend zugewiesen:

1. Die Kammer hat den Mitgliedern gem. § 51 Abs.8 GwG jeweils aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.
2. Die Kammer hat über die Aufsicht eine Statistik- und Berichtspflicht, vgl. § 51 Abs.9 GwG.

<sup>2</sup>Zentralstelle für Finanztransaktionen ist die Financial Intelligence Unit (FIU), die beim Bundeskriminalamt (Generalzolldirektion) angesiedelt ist. Verdachtsmeldungen können über die Internetseite [www.goaml.fiu.bund.de/Home](http://www.goaml.fiu.bund.de/Home) nach vorheriger Registrierung gemacht werden.

<sup>3</sup> Informationen zur Registrierung bei der FIU als Verpflichteter erhalten Sie unter [www.goaml.fiu.bund.de/Home](http://www.goaml.fiu.bund.de/Home).

3. Ferner hat sie ein Hinweisgebersystem einzurichten, vgl. § 53 Abs.1 GwG.

4. Die Kammer ist außerdem vom Gesetzgeber verpflichtet worden, bestandskräftige Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen, die in Umsetzung der Aufsicht nach dem GwG ergangen sind, auf der Internetseite bekannt zu machen, vgl. § 57 GwG.

5. Außerdem trifft sie eine Meldepflicht bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, vgl. § 44 Abs.1 GwG, sowie eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden, vgl. § 55 Abs.1, § 28 Abs.3 GwG.

6. Gemäß § 73 b Abs. 1 BRAO ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer auch als Bußgeldbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 56 GwG zuständig.

## II. Umsetzung

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer kommt diesen Verpflichtungen im Einzelnen wie folgt nach:

1. Die Aufsicht wird wie folgt durchgeführt:

a. Feststellen der Verpflichtetenstellung

Um die jeweilige Verpflichteteneigenschaft festzustellen, schickt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ihren Mitgliedern einen Fragebogen zur Erhebung zu (sog. Fragebogen I, Download unter [www.rak-hamburg.de/Mitglieder/geldwaeschegesetz](http://www.rak-hamburg.de/Mitglieder/geldwaeschegesetz)). Grundsätzlich sind alle Mitglieder gemäß § 52 Abs.1, Abs. 6 GwG verpflichtet, die sich aus dem Fragebogen ergebenden Auskünfte zu erteilen und die Fragen zu beantworten, selbst wenn sie nach dem Ergebnis ihrer eigenen Prüfung ggf. nicht Verpflichtete nach dem GwG sind. Aktuell wird der Fragebogen nicht allen Mitgliedern zugeschickt, sondern zufällig ausgewählten Mitgliedern.

Aufgrund der Auswertung der Ergebnisse des Fragebogens und/oder eigener Recherchen kann die Kammer mit Blick auf die Umsetzung weiterer Maßnahmen die Verpflichteteneigenschaft feststellen. Rechtlich bedarf es einer solchen Feststellung nicht; die Verpflichteteneigenschaft ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz.

b. Weitere Prüftätigkeit

Die Verpflichteten wird die Kammer sowohl schriftlich als auch vor Ort (in den Kanzleien) prüfen, ob die Mitglieder die erforderlichen Maßnahmen nach dem GwG erfüllt haben, vgl. §§ 51 Abs.3, 52 Abs. 1 und 2 GwG. Hierbei ist zu beachten, dass die Prüfungen gem. § 51 Abs.3 S.2 GwG ohne besonderen Anlass erfolgen können.

c. Ihre Mitwirkungs- und Duldungspflichten

Soweit Sie Verpflichteter nach dem GwG sind, sind Sie nach § 52 GwG zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben dann auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind, vgl. § 52 Abs.1 Nr.1 und 2 GwG. Bei den Vor-Ort-Prüfungen ist es der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer oder sonstigen Personen, derer sich die Hanseatische Rechtsanwaltskammer bei der Durchführung der Prüfungen bedient, gestattet, die Geschäftsräume der Verpflichteten innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen, vgl. § 52 Abs.2 GwG.

Das GwG sieht in § 52 Abs. 4 und 5 GwG unter den dortigen Voraussetzungen allerdings Auskunftsverweigerungsrechte vor. Soweit eine Prüfung vorgenommen werden soll, bedeutet das nicht, dass ein Geldwäscheverdacht besteht. Die Überprüfungen dienen in erster Linie der Sicherstellung

der ordnungsgemäßen Umsetzung der Risikomanagementmaßnahmen und Sorgfaltspflichten durch die jeweiligen Rechtsanwälte. Die Prüfungen erfolgen routinemäßig. In jedem Fall werden Sie über die einzelnen Prüfungsschritte informiert.

2. Auf der Internetseite der Kammer ([www.rak-hamburg.de](http://www.rak-hamburg.de)) finden Sie im Bereich „Mitglieder/Geldwäschegesetz“ die jeweils geltenden Auslegungs- und Anwendungshinweise. Dort finden Sie auch allgemeine Anordnungen veröffentlicht, die die Hanseatische Rechtsanwaltskammer auf der Grundlage des GwG getroffen hat. Sie finden auf der Webseite der Kammer zudem hilfreiche Informationen, wenn Sie sich über Ihre Pflichten aus dem GwG generell oder in einem konkreten Einzelfall informieren möchten.

3. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer führt eine an den Vorgaben des § 51 Abs. 9 Nr. 1 GwG orientierte Statistik, die sie zum jeweiligen 31.3. eines Jahres für den Zeitraum des Vorjahres an das Bundesministerium der Finanzen zu übermitteln hat.

4. Der Pflicht der Installation eines Hinweisgebersystems aus § 53 GwG ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer mit Hilfe einer internetbasierten Plattform nachgekommen, die volle Anonymität gewährleistet. Den Link zu dieser Plattform finden Sie unter ([www.rak-hamburg.de/Mitglieder/geldwaeschegesetz](http://www.rak-hamburg.de/Mitglieder/geldwaeschegesetz)).

5. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer wird mit Blick auf die Veröffentlichungspflicht hinsichtlich bestandskräftiger Maßnahmen und Entscheidungen in jedem Einzelfall besonders sorgfältig prüfen, ob die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr.1 GwG für das Veröffentlichen vorliegen.

6. Verdachtsmeldungen hat die Kammer gem. § 44 Abs.1 GwG an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen weiterzugeben.

### **Wichtiger Hinweis:**

Die bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Beschäftigten oder für sie tätigen Personen unterliegen zwar grundsätzlich einer umfassenden Verschwiegenheitspflicht nach § 54 GwG. Es gibt aber ausdrücklich normierte Durchbrechungen dieses Grundsatzes. etwa in § 44 GwG.

§ 44 Abs.1 GwG verlangt, dass die Kammer unverzüglich alle -also auch die in Gesprächen mit den Mitgliedern zu anderen Themen erlangten -Tatsachen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht- der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) meldet. Dies gilt gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 GwG (neu eingefügt zum 01.08.2021) nicht, wenn Verpflichtete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gemäß § 43 Absatz 2 nicht zur Meldung verpflichtet sind und daher von einer Meldung abgesehen haben. Diese Pflicht zur Anzeige ist bei der Kommunikation mit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, insbesondere auch bei Anfragen, bitte unbedingt zu beachten.

7. Sofern sich im Rahmen der Prüftätigkeit ein Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 56 GwG ergibt, hat die Kammer als zuständige Ordnungswidrigkeitenbehörde i.S.d. §§ 36 OwiG i.V.m. 73 b Abs. 1 BRAO zwingend zu prüfen, ob nach ihrem Ermessen von ihr ein Bußgeldverfahren einzuleiten oder einzustellen ist (Opportunitätsgrundsatz, § 47 OwiG).

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Christian Lemke  
Präsident